



Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsgebiet, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die **SONO Krankenversicherung a.G.** ist eine soziale Notgemeinschaft für alle aufnahmefähigen Mitglieder und als solche ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Sitz des Vereins ist in Bottrop.
3. Der Verein betreibt die Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherung nach Art der Lebensversicherung als Zusatzversicherungen für seine Mitglieder nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife.
Der Verein betreibt die Kostenversicherung nach Art der Schadenversicherung als Zusatzversicherung für seine Mitglieder nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife.
4. Das Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Bekanntmachungen bzw. Verbraucherinformationen des Vereins erfolgen entsprechend den Erfordernissen entweder durch Rundschreiben
 - a) an die Vertrauensmänner bzw. -frauen zur schriftlichen Bekanntgabe an die Mitglieder
oder
 - b) direkt von der SONO-Verwaltung aus.Jahresabschluss und Lagebericht werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Das Aufnahmealter ist den jeweiligen Tarifbedingungen zu entnehmen.
2. Mitglied ist, wer mit dem Verein für sich einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Mitgliedschaft besteht für die Dauer des Versicherungsvertrages.
3. Die Mitglieder haben wiederkehrende, im Voraus zu erhebende Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen mit Tarifbedingungen geregelt sind. Zu Nachschüssen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Die Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

Verwaltung

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedervertretung (Vertreterversammlung)
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliedervertretung (Vertreterversammlung)

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte durch eine Versammlung von Mitgliedervertretern aus. Diese Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Die Mitgliedervertreter sowie deren Ersatzmänner werden alle fünf Jahre aus den Reihen der volljährigen Mitglieder des vom Vorstand

räumlich abzugrenzenden Bezirks gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich zu einem Termin, der vom Vorstand spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben ist, und zwar auf der Grundlage einer Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Satzung vom Vorstand aufgestellt wird.

3. Den Vorsitz in den Vertreterversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
4. Über jede Vertreterversammlung hat ein von der Vertreterversammlung zu wählender Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitz der Versammlung zu unterzeichnen ist.
5. Die Vertreterversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Im ersten Kalenderhalbjahr jeden Jahres findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt. In dieser Versammlung hat der Vorstand über die Geschäftslage des Vereins Bericht zu erstatten und zu seiner Entlastung den Jahresabschluss und den Lagebericht des letzten Jahres vorzulegen, nachdem diese durch die Rechnungsprüfer und einen Abschlussprüfer geprüft worden sind.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt und das Interesse des Vereins es erfordert oder $\frac{1}{3}$ der Mitgliedervertreter schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangt.
7. Die Vertreterversammlungen müssen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung einberufen werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.
8. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
9. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen sowie über Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vertreter erforderlich.
10. Soweit nicht in der Satzung festgelegt, gibt sich die Vertreterversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.
11. Die Vertreterversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht vom Vorstand oder den Rechnungsprüfern zu erledigen sind. Sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten:
 - a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, unter ihnen den Vorsitz und seinen Stellvertreter, und die Rechnungsprüfer jeweils auf die Dauer von 5 Jahren und kann diese im Falle gröblicher Pflichtverletzung abberufen.
 - b) Sie hat alljährlich aufgrund des vom Vorstand erstellten und von den Rechnungsprüfern und einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts über die dem Vorstand und den Rechnungsprüfern zu erteilende Entlastung zu beschließen, den Jahresabschluss zu genehmigen und gegebenenfalls etwaige Unrichtigkeiten, Fehlbeträge oder Verfehlungen festzustellen.
 - c) Sie hat über Vorlagen des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und über Anträge oder Beschwerden von Mitgliedern zu beschließen.
 - d) Sie beschließt über die Verwendung des Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages.
 - e) Sie beschließt über Änderungen der Satzung, Versicherungsbedingungen und Tarife.
 - f) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über eine Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen.
 - g) Sie beschließt die Bestellung bzw. Abberufung des Verantwortlichen Aktuars und des Abschlussprüfers.

§ 5 Vorstand

1. Zur geschäftlichen Leitung des Vereins wird ein Vorstand von 3 Personen mit einfacher Stimmenmehrheit von der Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
2. Der Vorstand bestellt zusätzlich einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die laufenden Kassengeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung und Zeichnung für den Verein sind zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Geschäftsführer befugt.
4. Die Höhe der Entschädigung der Vorstandsmitglieder wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechnungsprüfer

1. Die Amtszeit der von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten zwei Rechnungsprüfer beträgt 5 Jahre; sie verwalten ihr Amt ehrenamtlich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt
 - a) die laufende Überprüfung der Vereinsgeschäftsführung,
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie die Berichterstattung darüber an die Vertreterversammlung.

§ 6 a Treuhänder für das Sicherungsvermögen

Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128-130 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

Rechnungswesen

§ 7 Rechnungslegung und Vermögensanlage

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 1 Ziff. 5).
2. Die Ausgaben des Vereins werden durch wiederkehrende, im Voraus zu entrichtende Beiträge und Nebenleistungen gedeckt, die in den Tarifen festgesetzt sind. Gegen eine Forderung aus der Beitragspflicht kann das Mitglied nicht aufrechnen.
3. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Vereins gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß §§ 124-131 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
4. Der Jahresabschluss sowie der zugehörige Lagebericht sind vom Vorstand zu erstellen und den Rechnungsprüfern sowie dem Abschlussprüfer spätestens im 4. Monat des darauffolgenden Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen.
5. Der ordentlichen Vertreterversammlung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit den Berichten der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers in Verbindung mit dem Vorschlag über die Verwendung der Überschüsse zur Genehmigung vorzulegen.
6. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Diese Rücklage muss mindestens die Höhe des gesetzlich vorgesehenen Mindestgarantiefonds umfassen. Dieser Rücklage sind mindestens 5 v. H. des sich ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese mindestens die Summe aus der gesetzlich vorgesehenen Höhe des Mindestgarantiefonds und 5 v. H. der Summe aller Aktiva erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. Der über den nach Satz 3 definierten Betrag hinausgehende Betrag kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde zur Überschussverwendung der RfB zugeführt werden.

7. Der nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen.

8. Über die Verwendung der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Als Form der Verwendung kann gewählt werden: Auszahlung oder Gutschrift, Leistungserhöhung, Beitragsenkung, Verwendung als Einmalbeitrag für Leistungserhöhungen oder zur Abwendung bzw. Minderung von Beitragserhöhungen. In Ausnahmefällen kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Abwendung eines Notstandes herangezogen werden.

9. Ein sich beim Abschluss eines Geschäftsjahres ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der gesetzlichen Rücklage zu decken. Beläuft sich der Fehlbetrag auf mehr als Dreiviertel der vorhandenen gesetzlichen Rücklage, so sind im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Änderungen

§ 8 Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife mit Tarifbedingungen

1. Änderungen der Satzung, die nicht das Versicherungsverhältnis berühren, sind für alle Mitglieder wirksam. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, soweit sie Bestimmungen über Leistungen des Versicherungsnehmers und des Vereins, Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles, Willenserklärungen und Anzeigen, Mehrfachversicherung, Ansprüche gegen Dritte, Abtretung, Aufrechnung und Verpfändung betreffen, können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

2. Soweit nach dem Geschäftsplan Rückstellungen für das mit dem Alter der versicherten Personen wachsende Wagnis zu bilden sind, ist eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Versicherungsleistungen mit Rücksicht auf das Alter der versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages ausgeschlossen.

3. Änderungen der Satzung sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich bekannt zu machen. Sie treten zu Beginn des zweiten auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, falls nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein anderer Zeitpunkt beschlossen wurde. Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nach Bestätigung durch den unabhängigen juristischen Treuhänder unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen. Sie treten zu Beginn des zweiten auf die Benachrichtigung der Mitglieder folgenden Monats in Kraft, falls nicht mit Zustimmung des unabhängigen juristischen Treuhänders ein anderer Zeitpunkt beschlossen wurde.

Auflösung

§ 9

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung kann durch die Vertreterversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

2. Findet nach der Auflösung die Abwicklung statt, so erfolgt diese durch den Vorstand, sofern nicht durch Beschluss der Vertreterversammlung andere Abwickler bestellt werden.

3. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen zu dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschlossen wird.

4. Ein verbleibender Überschuss wird an die Mitglieder, die dem Verein im Zeitpunkt der Auflösung mindestens ein Jahr angehört haben, im Verhältnis der geleisteten Beiträge verteilt, falls die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Deckung noch bestehender Versicherungsansprüche nicht aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen.